

S A T Z U N G
über Straßennamen und die Nummerierung der Gebäude
in der Gemeinde Itzgrund
Landkreis Coburg

Auf Grund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), 5 126 Baugesetzbuch (BauGB) und Art. 52 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) erlässt die Gemeinde Itzgrund folgende

S a t z u n g :

§ 1
Straßennamen und Nummerierung der Gebäude
nach Straßen und Plätzen

- (1) Die Gebäude werden in allen Gemeindeteilen nach Straßen nummeriert. Die Straßennamen bestimmt die Gemeinde. Die Nummerierung der Gebäude erfolgt grundsätzlich vom Ortsanfang beginnend, und zwar so, dass in Richtung Dorfmitte gesehen rechts die geraden und links die ungeraden Nummern laufen. Bei durchgehenden Ortsstraßen wird der für die Nummerierung geltende Ortsanfang nach der Verkehrsbedeutung festgelegt.
- (2) Gebäude auf Eckgrundstücken erhalten ihre Nummer nach der Straße, an der sich der Zugang zur Haupttreppe befindet oder, beim Fehlen einer Haupttreppe, der Haupteingang des Grundstücks befindet.
- (3) Gebäude an einer erst zu bauenden Straße oder abseits einer Straße oder an einer noch nicht benannten Straße werden nach der nächstgelegenen Hauptstraße nummeriert, soweit in solchen Fällen die Bauwerke nicht einstweilige Nummern auf Grund einer fortlaufenden Nummerierung der einzelnen Grundstückspartellen erhalten. Die Gebäude erhalten in diesen Fällen nur vorläufige Hausnummern.

§ 2
Nummerierung der Gebäude ohne Straßennamen

Ausnahmsweise werden in den Ortsteilen Bodelstadt, Büdenhof, Gleußener Mühle, Kaltenherberg, Lohof, Merkendorf, Schenkenau, Schleifenhan, Sorghof und Welsberg keine Straßennamen, sondern nur Hausnummern vergeben werden. In den betreffenden Ortsteilen werden die Ortsnamen als Straßennamen verwendet. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten jedoch für diese Ortsteile entsprechend.

§ 3
Zu nummerierende Gebäude

- (1) Jedes Gebäude erhält grundsätzlich eine Hausnummer.
- (2) Geringfügige Bauwerke, die ausschließlich Nichtwohnzwecken dienen, erhalten Hausnummern nur dann, wenn hierfür ein öffentliches Bedürfnis besteht. Für ein Anwesen wird regelmäßig nur eine Hausnummer zugeteilt und zwar auch dann, wenn das Anwesen gegebenenfalls aus mehreren Gebäuden besteht oder mehrere Eingänge besitzt. In besonders gelagerten Fällen können auf Antrag mehrere Hausnummern zugeteilt werden.

§ 4
Vorläufige Hausnummern, Umnummerierung

- (1) Vorläufige Hausnummern werden erteilt, wenn die fortlaufende Bebauung und damit die Nummernfolge einer Straße noch nicht mit Sicherheit festgelegt werden kann oder wenn in absehbarer Zeit eine Änderung des Straßenverlaufes zu erwarten ist. Auch im Falle des § 1 Abs. 3 werden nur vorläufige Hausnummern zugeteilt.

- (2) Die Gemeinde kann aus dringenden Gründen jederzeit die Umnummerierung der Gebäude vornehmen.

§ 5

Zuteilung der Hausnummern

- (1) Die Hausnummern werden auf Antrag zugeteilt, wenn das Bauwerk im Rohbau fertiggestellt ist, ausnahmsweise aus dringenden Gründen schon vorher. Wird der Antrag nicht spätestens bis zur Bezugsfertigkeit des Bauwerkes gestellt, so wird die Hausnummer von Amts wegen zugeteilt.
- (2) Anträge auf Zuteilung von Hausnummern sind schriftlich zu stellen.

§ 6

Ausführung der Hausnummernschilder

- (1) Die Hausnummern bestehen aus kobaltblau gefärbtem Aluminiumblech (20 cm breit, 16,5 cm hoch). Sie enthalten in weißer Schrift die Hausnummer (mindestens 8,5 cm hoch), den Straßennamen unter der Hausnummer (in 2,5 cm hohen Buchstaben).
- (2) Für vorläufige Hausnummern genügt die Anbringung eines gut leserlichen, wetterfesten Nummernschildes.
- (3) Auf Antrag kann die Gemeindeverwaltung von den vorstehenden Abs. 1 und 2 hinsichtlich der Gestaltung der Schilder Ausnahmen zulassen, wenn die Lesbarkeit gewährleistet ist.

§ 7

Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Straßennamen- und Hausnummernschilder

- (1) Die Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Straßennamen- und Hausnummernschilder obliegt den Grundstückseigentümern oder Erbbauberechtigten.
- (2) Die Anbringung der Straßennamen- und Hausnummernschilder darf nur im Benehmen mit der Gemeinde ltzgrund erfolgen.

§ 8

Duldungspflicht

- (1) Die Eigentümer- oder Erbbauberechtigten von Grundstücken und Baulichkeiten aller Art haben das Anbringen der Straßennamen- und Hausnummernschilder zu dulden.
- (2) Sie haben ferner zu dulden, dass an ihren Anwesen oder auf ihren Grundstücken Hinweisschilder auf abgelegene Gebäude oder rückwärtige Eingänge angebracht werden. Die Hinweisschilder bestehen aus weißem Aluminiumblech.

§ 9

Kosten der Hausnummernschilder

Die Eigentümer oder Erbbauberechtigten von Grundstücken und Baulichkeiten haben die Kosten der Nummerierung ihrer Grundstücke und Gebäude einschließlich der Kosten für notwendige Hinweisschilder zu tragen.

§ 10
Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle bereits geltenden Satzungen mit gleichem Regelungsinhalt im Gemeindegebiet außer Kraft.
- (3) Bereits bestehende Straßennamen (einschließlich der dazugehörigen Nummerierung) werden durch diese Satzung nicht aufgehoben.

Die vorstehende Satzung wurde vom Gemeinderat am 04.07.1991 beschlossen und vom Landratsamt Coburg mit Schreiben vom 21.08.1991, Az. 631-00/1fm 139-214 rechtsaufsichtlich genehmigt. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekanntgemacht.

Itzgrund, den 27.08.1991

Köhler, 1. Bürgermeister